



CRASHKURS Assex Anklage und Einstellung

S1-Klausur

- ▶ Kompakte Darstellung der Formalien
- Grundlagenwissen des prozessualen Rechts
- ▶ Übersichten und Checklisten
- ► Formulierungsbeispiele und Musterentwürfe
- ▶ Klausurhinweise und typische Examensprobleme

STAND Januar 2023 1. Auflage Herr **Dr. Peter Karfeld** ist Staatsanwalt in Bad Kreuznach. Als ehemaliger Polizeibeamter in Rheinland-Pfalz sowie beim BKA Wiesbaden (Dipl-Verwaltungswirt (FH)) hat er sich jahrelang intensiv mit strafprozessualen Inhalten befasst. Er wirkt seit 20 Jahren als Prüfer im ersten und zweiten Staatsexamen mit und leitet Referendararbeitsgemeinschaften. Auf Grundlage dieser Erfahrungen hat er das vorliegende Skript mit dem Ziel konzipiert, die nicht immer leicht verständliche Rechtsmaterie dem Leser zugänglich zu machen. Auch die Repetentenausbildung liegt ihm am Herzen. Der Autor arbeitet zudem an einem Standardkommentar im Nebenstrafrecht mit.

Autor

Dr. Peter Karfeld

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG Duisburger Straße 95 46535 Dinslaken info@verlag.jura-intensiv.de www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-117-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2023 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis Crashkurs Assex Anklage und Einstellung

1. 1	Teil: Einführung und Klausurtaktik	
A. D	Per Aufbau des Skripts	1
	Die Anforderungen im Examen	
	Die Arbeitsschritte in der Klausur	
2. 1	Teil: Unverzichtbares Grundwissen	
A. B	Beteiligte des Strafverfahrens	6
B. D	Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze	8
C. D	Die Verdachtsgrade	9
D. A	Ablauf eines Strafverfahrens	_10
3. 1	Teil: Grundmuster einer Anklageschrift	
4. 1	Feil: Das Gutachten in der Klausur	
		4.4
	Das A-Gutachten	
	Sachverhaltsermittlung	
	. Aufteilung nach Tatkomplexen	
	II. Aufteilung nach Personen/Handlungen	
	V.Gutachtenstil und Prüfungseinstieg	
	/. Deliktsbezogene Verfahrenshindernisse	
	/I.Die Beweiswürdigung	
	Das B-Gutachten	
	Abtrennung/Verbindung	
	. Einstellung/Beschränkung	
	II. Gerichtliche Zuständigkeit V Anklage oder besondere Verfahrensart	
	V.Anklage oder besondere Verfahrensart/. Sonstige Anträge/.	
	/I.Die Abschlussverfügung, insbes. Begleitverfügung mit Mustern	
		-
5. 1	Teil: Der praktische Teil der Klausur (C-Teil)	
A. D	Die Anklageschrift mit Mustern	<u>5</u> 5
B. R	Regionale Besonderheiten mit Mustern	70
C. B	Besondere Aufgabenstellung mit Mustern	73

2. Teil: Unverzichtbares Grundlagenwissen

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das - für das Verständnis der Anforderungen der strafrechtlichen Assessorklausur - absolut Notwendige. Betrachten Sie diese als (im Lernen ausbaufähige) Basics, die gerne auch "zur Aufwärmung" Prüfungsstoff in mündlichen Examensprüfungen sind. Unabhängig davon handelt es sich um Grundzüge des Strafprozessrechts, die Sie bereits in der 1. Prüfung ("1. Examen") beherrschen sollten.³

A. Beteiligte des Strafverfahrens

I. Betroffene

Dieser trägt in der StPO wechselnde Bezeichnungen, mal ist er "Beschuldigter" (§ 112 StPO), "Angeschuldigter" (§ 203), "Angeklagter" (§ 244 I) oder "Verurteilter" (§ 457 II), gelegentlich einfach nur "Person" (§ 3) oder "Verdächtiger" (§ 163b I StPO). Beschuldigter ist jeder, gegen den das Strafverfahren aufgrund eines in der Akte manifestierten Willensaktes der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlich vorliegenden Verdachtsmomenten für eine strafbare Handlung betrieben wird.4

Merke: Die Eigenschaft eines Beschuldigten verlangt daher regelmäßig eine subjektive (Strafverfolgungswille der Ermittlungsbehörden) und objektive (Anfangsverdacht nach § 152 StPO) Komponente.

Auch wenn die Polizei/StA einen Verdächtigen nicht ausdrücklich zum Beschuldigten erklärt, jedoch faktisch Maßnahmen gegen ihn ergreift, um gegen ihn wegen einer möglichen Straftat vorzugehen, ist der erforderliche (in diesem Fall konkludente) Verfolgungswille zu anzunehmen.

Klausurhinweis:

Hier liegen häufig Probleme in der Nichtbeachtung von Beschuldigtenrechten. Der Prüfling muss erkennen, dass der Betroffene - zumindest faktisch - wie ein Beschuldigter behandelt wird. Hierin liegt dann der – zumindest konkludente – Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden. Wurden dem Betroffenen Beschuldigtenrechte verwehrt, liegt ein Beweiserhebungsverbot vor. Es ist dann zu prüfen, ob daraus ein Verwertungsverbot folgt.

Der Beschuldigte ist nicht Objekt des Verfahrens, sondern er hat die Möglichkeit, auf den Verfahrensablauf selbst Einfluss zu nehmen (fair-trial Grundsatz des Art. 20 III GG, siehe auch § 6 EMRK⁵). So kann er jederzeit zur eigenen Entlastung Beweisanträge stellen (z.B. § 136 I 5 StPO) oder darf u.U. an richterlichen Zeugenvernehmungen teilnehmen (§ 168c II StPO). Auch in der Hauptverhandlung stehen ihm z.B. Frage- oder aber Erklärungsrechte zu (§ 240 II 1; § 257 I StPO). Damit er seine Rechte wirksam ausüben kann, muss ihm spätestens bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens und auch im weiteren Verfahrensgang jeweils rechtliches Gehör gewährt werden.⁶ Daraus ergeben sich umfangreiche Belehrungspflichten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§§ 136 I, 163a III, IV, 243 IV StPO). Schutzrechte stehen ihm z.B. aus §§ 52, 81c III StPO zu (Zeugnisverweigerungsrecht ihm nahestehender Zeugen). Er hat natürlich auch Pflichten, siehe z.B. Duldungspflichten nach §§ 112 ff, 58 II, 81a, b StPO.

Wertvolle Ausführungen hierzu finden Sie z.B. in dem Standardkommentar M-G/S in der Einleitung

M-G/S Einl 76

In Auszügen abgedruckt in M-G/S Anh 4

M-G/S Einl Rn 23

II. Strafgericht/Ermittlungsrichter

Hier ist zwischen dem Ermittlungsrichter und dem Tatgericht (und später den Rechtsmittelgerichten) zu unterscheiden. Beide spielen für prozessuale Erwägungen (B-Teil) sowie für die Abschlussverfügung (C-Teil) eine wichtige und klausurrelevante Rolle. Während der Ermittlungsrichter (§ 162 StPO) nur im Ermittlungsverfahren und auch nur (wegen der Verfahrensherrschaft der StA, §§ 152, 160 StPO) auf Antrag der StA hin tätig werden kann, ist das Gericht im weiteren Verlauf zwar immer noch an den (durch den Antrag in der Anklageschrift) begrenzten Untersuchungsgegenstand (prozessuale Tat!) gebunden, jedoch deutlich "freier" (siehe Amtsermittlungsgrundsatz nach § 244 II StPO; Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, § 238 I StPO u.a.). Tatgerichte sind das Amtsgericht (beschränkte Strafgewalt, Verurteilung zu höchstens 4 Jahren Freiheitsstrafe, § 24 II GVG) mit ihren beiden Spruchkörpern Strafrichter (§ 25 GVG) sowie Schöffengericht (§ 28 GVG) sowie das Landgericht im 1. Rechtszug (als große Strafkammer bzw. Schwurgericht, § 74 GVG)⁷. In seltenen Fällen (z.B. Terrorismus) handelt auch das Oberlandesgericht als Tatgericht (§ 120 GVG).

III. Staatsanwaltschaft

Sie ist zwar Anklagebehörde (§ 152 StPO), jedoch nicht Partei, sondern objektives Organ der Rechtspflege (§ 160 II StPO) und trotz der Weisungsgebundenheit (Beamtentum) ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ. Sie ist weder reine Verwaltungsbehörde noch Teil der Rechtsprechung.⁸ Sie ist DIE Ermittlungsbehörde, jedoch in Fällen prozessualer Zwangsmaßnahmen aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz (Haftbefehl, Durchsuchung, Beschlagnahme u.a.) – von einer Entscheidung des Ermittlungsrichters abhängig.9 Als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" ist sie zwar dem Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) unterworfen, kann jedoch die Ermittlungen bei Vergehen (manchmal nur mit Zustimmung des Gerichts) auch nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO) einstellen. 10 Als Vollstreckungsbehörde kommt ihr nicht nur bei der Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen, sondern auch bei der Einziehung von Gegenständen bzw. Wertersatz für das Strafverfahren große Bedeutung zu (vgl. §§ 451, 459g StPO).

IV. Verteidiauna

Die Rechte und Pflichten eines Verteidigers folgen aus §§ 137 ff. StPO. Als Qualifikation ist die Eigenschaft eines Rechtsanwalts oder eines deutschen Hochschullehrers des Rechts erforderlich, § 138 II StPO. Er ist unabhängiges Organ der Rechtspflege¹¹ und Beistand des Beschuldigten im Strafverfahren (§ 137 I StPO: darf bis zu drei Verteidiger haben, sogenannte Wahlverteidiger), ggfs sogar zwingend (notwendige Verteidigung, § 140 StPO, sogenannte Pflichtverteidiger¹²). Regelmäßig handelt er aus eigenem Recht und in eigenem Namen (siehe § 297 StPO), nicht als Vertreter des Beschuldigten. 13

V. Sonstige Verfahrensbeteiligte

Eine wichtige Beteiligte insbesondere im Ermittlungsverfahren ist die Polizei. Sie nimmt für die StA Ermittlungen vor (§ 161 I StPO), bei Eilbedürftigkeit wird sie von sich aus tätig (§ 163 StPO). Die meisten Polizeibeamtinnen und -beamte sind "Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft" (§ 152 GVG). Der Verletzte ist meist Zeuge. Er stellt regelmäßig den Strafantrag (§ 77 I StGB). Wenn er bei bestimmten Straftaten besondere schutzwürdig ist (siehe Katalog des § 395 StPO), kann er sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Ihm stehen zahlreiche Verfahrensrechte zu (§ 397 StPO).14 Weitere Beteiligte sind z.B. sonstige Zeugen (§§ 48 ff. StPO), Sachverständige (§§ 72 ff. StPO) und Dolmetscher (§ 185 GVG), in Jugendstrafsachen die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) sowie der gesetzliche Vertreter.

Autor: Dr. Peter Karfeld

Näheres zur sachlichen Zuständigkeit im 4. Teil

M-G/S Vor § 141 GVG Rn 5

M-G/S Einl Rn 87

M-G/S, § 152 Rn 9

M-G/S Einl Rn 82

¹² Näheres hierzu im 4. Teil V 1

M-G/S Einl Rn 84

Siehe auch M-G/S § 395 Rn 1

B. Wichtige Verfahrensgrundsätze

Es existieren zahlreiche Verfahrensgrundsätze, die nicht nur für das Hauptverfahren von großer Bedeutung sind, sondern als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gerade auch im Ermittlungsverfahren die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden **prägen, aber auch begrenzen**. Neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹⁵ sowie dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)¹⁶ soll im Folgenden auf diejenigen Verfahrensgrundsätze eingegangen werden, die Sie bei Ihren Klausurüberlegungen im Auge behalten müssen:

Das **Offizialprinzip** besagt, dass die Strafverfolgung eine staatliche Aufgabe ist. Der Staat sichert nicht nur eine wirksame Strafverfolgung zu, sondern hat das Recht, auch ohne ausdrücklichen Strafantrag (z.B. bei Körperverletzungsdelikten) Ermittlungen zu führen.¹⁷ Damit eng verbunden ist das **Legalitätsprinzip** (§ 152 II StPO). Über den Wortlaut hinaus obliegt die Strafverfolgungspflicht bei Kenntnis von strafbaren Handlungen nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern bindet auch Polizei und Gerichte. Immer wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, muss ein Verfahren betrieben werden (gewisse Ausnahme: § 153 StPO als Ausdruck des Opportunitätsprinzips¹⁸), und zwar ohne Ansehen der Person. Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (§§ 160 II, 244 II StPO) verlangt dabei eine sorgfältige Sachverhaltserforschung mit den zulässigen Beweismitteln (Grenze: Beweiserhebungsund -verwertungsverbot¹⁹). Der Umfang der Ermittlungen folgt aus der Bedeutung der Sache (Nr. 4 - 6 RiStBV²⁰). Der Amtsermittlungs-grundsatz zieht sich bis zum Vollstreckungsverfahren durch (vgl. § 457 I StPO).

Eine gerichtliche Strafverfolgung findet im Übrigen nur statt, wenn eine Anklage wirksam erhoben ist und nur im Umfang der angeklagten prozessualen Tat (**Akkusationsprinzip**)²¹. In bestimmten Fällen kann die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung gezwungen werden (sogen. Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO). Da jedermann einen **Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I S.2 GG)** hat, wird die Anklage bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei dem für die betreffende Tat sachlich, örtlich und funktional zuständige Gericht gestellt. Vollstreckbare Urteile (Geld- oder Freiheitsstrafen, siehe auch § 59 StGB) erlassen nur Gerichte und auch erst dann, wenn dem Beschuldigten zuvor **rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG) gewährt worden ist. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellt, muss nicht selten das zuständige Gericht beteiligt werden²² (siehe z.B. jeweils Abs. 2 der §§ 153, 153a StPO).

Dass alle Strafsachen Eilsachen sind, versteht sich angesichts der Grundrechtsrelevanz von selbst. Die Ermittlungen sind daher nach dem **Beschleunigungsgrundsatz** zügig durchzuführen. Das gilt erst recht in Haftsachen, die auch in der Anklageschrift – unter Hinweis auf §§ 119, 121 StPO – als solche kenntlich gemacht werden müssen. Überlange Verfahrensdauer können z.B. bei der Strafvollstreckung zu einer Kompensation zu Gunsten des Verurteilten führen (Art. 6 I 1 EMRK). Weitere wichtige Verfahrensgrundsätze wie die freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO), der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG) sowie der "in dubio" - Grundsatz²³ spielen als wesentliche Grundsätze des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens bei den Ermittlungen nur eine untergeordnete Rolle. Das **Mündlichkeitsprinzip** sowie der **Unmittelbarkeitsgrundsatz** prägen insoweit die Ermittlungen, als stets das sachnähere Beweismittel genutzt und auch in der Anklageschrift bzw. im Strafbefehl als entsprechendes Beweismittel aufgeführt werden muss. Hat z.B. eine Zeugin die Tat beobachtet, muss diese nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern spätestens in der Hauptverhandlung persönlich vernommen werden (§ 250 S. 2 StPO). Das Gericht darf sich nicht mit der Verlesung der Vernehmungsniederschrift begnügen, Ausnahmevorschriften (z.B. nach § 251 StPO) sind eng auszulegen.

¹⁵ M-G/S Einl Rn 20

M-G/S Einl Rn 23

¹⁷ M-G/S § 152 Rn 1

¹⁸ M-G/S, § 153 Rn 3

¹⁹ M-G/S Einl Rn 50, 55; Näheres im 4. Teil

²⁰ Abgedruckt in M-G/S Anh 12

²¹ M-G/S § 151 Rn 1

²² M-G/S § 153 Rn 10

²³ M-G/S § 170 Rn 2

Autor: Dr. Peter Karfeld

C. Verdachtsgrade

Am Anfang eines Ermittlungsverfahrens steht - wie soll es anders sein - der Anfangsverdacht (§ 152 II StPO). Er ist dann zu bejahen, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung wahrscheinlich erscheint, dass eine bestimmte Person (sei es als Täter oder Teilnehmer) eine verfolgbare Straftat begangen hat. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, es müssen "zureichend tatsächliche Anhaltspunkte" vorliegen.²⁴ Sobald ein Anfangsverdacht – sei es auf Grund einer Strafanzeige (§ 158 StPO) oder aber von Amts wegen - bejaht wird, muss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und - unter Zugrundelegung der unter Ziff. II. aufgeführten Verfahrensgrundsätze - die nötigen Ermittlungsmaßnahmen veranlasst werden. Hierzu zählt zumindest, den Beschuldigten anzuhören. Bei entsprechender Beweisbedürftigkeit müssen die erforderlichen Beweismittel "beschafft" werden. notfalls durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen unter Einbindung des Ermittlungsrichters, z.B. durch Sicherstellung oder Beschlagnahme, (§ 94 StPO), Durchsuchungen (§§ 102, 103, 105), Telefonüberwachung (§ 100a) oder die Veranlassung von körperlichen Untersuchungen (§ 81c StPO).

Vom Anfangsverdacht müssen Sie zwei weitere Verdachtsarten unterscheiden:

Den dringenden Tatverdacht (§ 112 StPO: "dringend verdächtig"), der für besondere gravierende Grund-rechtseingriffe wie die Untersuchungshaft und damit als Grundlage für einen Haftbefehl erforderlich ist. Er ist dann zu bejahen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer (zumeist recht schweren) verfolgbaren Tat ist. Auch der § 111a StPO verlangt für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis einen (wenn auch abgeschwächten) "dringenden Grund" nach § 69 StGB.

Den hinreichenden Tatverdacht (§§ 170 I, 203 StPO): Als insoweit mittlerer Verdachtsgrad muss dieser nicht dringend sein, geht aber über den Grad des Anfangsverdachts deutlich hinaus. Er kann erst am Ende des Ermittlungsverfahrens beurteilt werden und ist Grundlage für die Anklageerhebung oder den Erlass eines Strafbefehlsantrags und im Weiteren auch für den Eröffnungsbeschluss. § 170 I StPO spricht hier von einem "genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage". Er setzt voraus, dass – jedenfalls nach vorläufiger Beurteilung des gesamten Akteninhalts – die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. 25 Allerdings räumt der Gesetzgeber hier der Staatsanwaltschaft bei ihrer Prognoseentscheidung einen gerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Entscheidungsspielraum (Begriffe mit Beurteilungsspielraum!) ein.

M-G/S § 152 Rn 4

M-G/S § 170 Rn 1

D. Ablauf eines Strafverfahrens

Erstes Stadium ist das Ermittlungsverfahren (teilweise auch Vorverfahren genannt, §§ 151 – 177 StPO): Bei Bejahung des Anfangsverdachts wird es von der Polizei oder der StA eingeleitet ("Rotakte"), entweder von Amts wegen oder auf der Grundlage einer Strafanzeige (§ 158 I StPO bzw. bei absoluten Antragsdelikten (z.B. § 247 StGB) nach Vorlage eines Strafantrags (§ 158 II StPO; §§ 77 ff. StGB). Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Prüfung, ob die Erhebung der öffentlichen Klage Aussicht auf Erfolg hat. Das Ermittlungsverfahren endet also mit der Prüfung und Entscheidung über den hinreichenden Tatverdacht. Während der Ermittlungen können sich die Ermittlungsbehörden zahlreicher Standardmaßnahmen (z.B. Zeugenvernehmungen, §§ 48 ff. StPO) bedienen. Für Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Durchsuchung oder Inhaftierung) muss die Entscheidung regelmäßig durch den Ermittlungsrichter ergehen. Ausnahmeregelungen für Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge (vgl. § 105 I, 100e I StPO) sind eng auszulegen! Grundsätzlich ailt für die StA der Grundsatz der freien Gestaltung (§ 161 StPO).

Danach schließt sich das Zwischenverfahren (§§ 199 – 211 StPO) an. Es wird durch die StA mit Anklageerhebung (§§ 199 II, 200 StPO) beim zuständigen Gericht eingeleitet, der "Beschuldigte" wird dadurch begrifflich zum "Angeschuldigten" (vgl. § 157 StPO). Das angerufene Gericht prüft nicht nur die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine mögliche spätere Hauptverhandlung, sondern auch seine eigene Zuständigkeit (siehe §§ 209, 209a StPO). Verneint es den hinreichenden Tatverdacht, ergeht ein für die StA beschwerdefähiger Nichteröffnungsbeschluss (§§ 204, 201 II StPO). Lässt das Gericht die Anklage zu, folgt ein Eröffnungsbeschluss nach §§ 203, 207 StPO, ggfs. mit rechtlichen Abänderungen innerhalb (!) der angeklagten prozessualen Taten. Die Strafsache wird rechtshängig, der Beschuldigte wird zum "Angeklagten". Auch (vorläufige) Verfahrenseinstellungen sind möglich (§ 205 - § 206b StPO). Drittes Verfahrensstadium ist das Hauptverfahren (§§ 213 - 295 StPO), in dem das Gericht die Hauptverhandlung z.B. durch Zeugenladungen vorbereitet. Die Hauptverhandlung selbst erfolgt gemeinsam mit den Verfahrensbeteiligten (Angeklagter, StA, Urkundsbeamter, ggfs. Verteidiger, Nebenkläger u.a.) und in Gegenwart der Öffentlichkeit (§§ 169 ff. GVG). In einem späteren Ausbildungsabschnitt werden Sie feststellen, dass das Gericht hierbei zahlreiche Fehler begehen kann, die dann mit der Revision beanstandet werden können. Das Hauptverfahren endet im Wesentlichen mit dem Urteil (§ 268 StPO).

Es schließt sich das Rechtsmittelverfahren an. Chronologisch aufgebaut regelt die StPO in den §§ 96 - 303 StPO die einleitenden Grundzüge, in den §§ 304 - 311a StPO das Beschwerdeverfahren, in den §§ 312 – 332 StPO das Verfahren der Berufung und in den §§ 333 – 358 StPO das Revisionsverfahren. Ist der Rechtsweg erschöpft, wird das Urteil rechtskräftig (§ 449 StPO), der Beschuldigte wird zum "Verurteilten". Die weiteren Bücher in der StPO enthalten das Wiederaufnahmeverfahren (und damit die Durchbrechung der Rechtskraft) bei neuen Beweismitteln (§§ 359 – 373a StPO), die Privatklage (§§ 374 ff. StPO), die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO), das in der Praxis ungemein wichtige Strafbefehlsverfahren (§§ 307 ff. StPO), das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) und weitere – eher weniger klausurrelevante – Themenfelder wie z.B. das Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO).



Für Ihren schnellen Lernerfolg fassen wir auf knapp 76 Seiten die Besonderheiten der bei den Prüfungsämtern beliebten staatsanwaltlichen Klausur mit Hilfe einprägsamer Übersichten und Checklisten zusammen. Der Autor verfolgt das Ziel, die Grundlagen des Prozessrechts und das erforderliche Basiswissen für die staatsanwaltliche Klausur möglichst kompakt und eingängig darzustellen. Dabei wird auf die praktische Handhabung examensrelevanter Aufgabenstellungen auch deshalb Wert gelegt, weil Sie im schriftlichen als auch später im mündlichen Examen ganz überwiegend auf Prüferinnen und Prüfer aus der Praxis treffen werden. Von Ihnen wird dann erwartet, dass Sie die von Ihnen geforderte Aufgabenstellung in der Rolle als Staatsanwältin/Staatsanwalt möglichst praxisgerecht und juristisch sauber bewältigen. Ein bereits 1947 ergangener Erlass über die Zweite Juristische Staatsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit: "Bei der Prüfung ist mehr auf juristisches Verständnis und die Entwicklungsfähigkeit des Kandidaten als auf Kenntnis der theoretischen Einzelheiten Wert zu legen". Dem Konzept entsprechend sind weiterführende Hinweise recht sparsam gehalten und beziehen sich fast ausschließlich auf die beiden im zweiten Examen überwiegend zugelassenen Standardkommentare von Fischer (StGB) und insbesondere Meyer-Goßner/ Schmitt (StPO).

Weitere Erscheinungen in der CRASHKURS Assex-Reihe:

- CRASHKURS Assex Anwaltsklausur Zivilrecht
- CRASHKURS Assex Strafurteil Strafrecht

Die ASSEX-Karteikarten Reihe:

- ASSEX Karteikarten Zivilrecht
- ASSEX Karteikarten Arbeits- & Wirtschaftsrecht
- ASSEX Karteikarten Strafrecht
- ASSEX Karteikarten Öffentliches Recht
 - Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Hessen
 - NRW
 - Rheinland-Pfalz

